

Antrag 126/II/2021**KDV Spandau****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Börsenaufsicht zur Bundesangelegenheit machen**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestags und
 2 des Berliner Abgeordnetenhauses werden aufgefordert
 3 sich dafür einzusetzen, dass die Börsenaufsicht in der Bun-
 4 desrepublik auf Bundesebene verankert wird.

5

Begründung

7 Die Börsenaufsicht ist bisher Ländersache. Einmal abge-
 8 sehen davon, dass dies mitunter auch zu Kompetenzstrei-
 9 tigkeiten zwischen den Ländern führen kann, zeigt die Er-
 10 fahrung zudem, dass die Länderverwaltungen bei einem
 11 immer komplizierter und globaler agierenden Finanz- und
 12 Kapitalmarkt schnell auch einmal überfordert sein kön-
 13 nen. Die Zuständigkeit auf Bundesebene würde diese Ex-
 14 pertise an einer einzigen Stelle bündeln und komplizierte
 15 Zuständigkeitsfragen obsolet machen.

16 Im Jahr 2021 sind mit dem „Gesetz zur Stärkung der
 17 Finanzmarktintegrität“ zwar einige Verbesserungen auf
 18 den Weg gebracht worden bei der Stärkung der Kontrol-
 19 le von am Finanzmarkt tätigen Akteuren, doch die über-
 20 fällige Verlagerung der Börsenaufsicht auf die Bundesebe-
 21 ne ist darin nicht enthalten. Deshalb muss an dieser Stelle
 22 nachgebessert werden.

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

Empfehlung der Antragskommission**Ablehnung (Kein Konsens)****LPT II/2021: Überwiesen an ASJ, FA VII - Wirtschaft und Ar-
beit****Stellungnahme des ASJ-Landesvorstands - Votum:
Ablehnung**

Begründung: Die in der Begründung des Antrags vorgetra-
 genen Gründe für eine Zentralisierung der Börsenaufsicht
 auf Bundesebene überzeugen nicht. Die von den Ländern
 wahrgenommene Börsenaufsicht ist zunächst von der Fi-
 nanzmarktaufsicht zu unterscheiden, die bereits jetzt auf
 Bundesebene angesiedelt ist und von der BaFin wahrgе-
 nommen wird. Aufgabe der Börsenaufsicht ist primär die
 Überwachung der Tätigkeit der Börsenorgane (§ 3 Absatz
 1 BörsG) und nur indirekt - z.B. über die Tätigkeit der von
 der Börse eingerichteten Handelsüberwachungsstelle (§ 7
 BörsG) - der an der Börse betriebene Handel.

Da Börsen in Deutschland als Anstalten öffentlichen
 Rechts organisiert sind (§ 2 Absatz 1 BörsG), die von
 den Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Ham-
 burg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sach-
 sen) errichtet werden, ist eine Aufsicht über ihre Tätig-
 keit durch diese Länder nur folgerichtig. Da die Börsen-
 aufsicht einer Landesbehörde sich stets auf die von die-
 sem Land errichtete Börse bezieht, ist unklar, welche Zu-
 ständigkeitsprobleme eine Zentralisierung konkret lösen
 soll. Unklar ist auch, welche Vorteile durch die Zentralisie-
 rung von Expertise erreicht werden soll. Schon jetzt ha-
 ben BaFin und Bundesbank zentrale Zuständigkeiten und
 daraus folgende Expertise; die vorgeschlagene Bündelung
 auf Bundesebene würde lediglich dazu führen, dass Ex-
 pertise auf Landesebene verloren gehen würde. Das wäre
 aus bundesstaatlicher Sicht bedauerlich und könnte da-
 zu führen, dass die fachliche Qualität des Austauschs zwi-
 schen Bund und Ländern leidet.

**Beschlussempfehlung FA VII: Der FA VII unterstützt den
Antrag 126/II/2021 der KDV Spandau.****Begründung**

Die Börsenaufsichtsbehörden der Länder überwachen die
 ordnungsgemäße Durchführung des Handels nach den
 Vorschriften des Börsengesetzes an den deutschen Bör-
 sen, einschließlich an einer Börse betriebene multilaterale
 (Freiverkehr) bzw. organisierte Handelssysteme – mit be-
 sonderem Blick auf die Kursfeststellung und die Preisbil-
 dungsprozesse. Im Gegensatz ist die Wertpapieraufsicht

48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87

(hauptsächlich: Überwachung des Insiderhandels, Einhaltung der Publizitätsvorschriften) Bestandteil der Aufgaben der BaFin seit ihrer Einführung in 1994 durch das Finanzmarktförderungsgesetz mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland zu sichern.

Dass die Börsenaufsicht in Deutschland den Ländern unterstellt ist, geht zurück auf das Ende des 19. Jahrhunderts und kann somit als ein Überbleibsel früherer Zeiten gesehen werden, als man in Deutschland an die 30 Börseneinrichtungen zählte. In der Tat existieren noch heute sieben deutsche Regionalbörsen. Deutschland stellt damit zusammen mit Spanien eine Ausnahme im europäischen Raum dar. Hinzu kommen zwei elektronische Handelssysteme (Xetra, Tradegate Exchange) und drei weitere Spezialbörsen (die Terminbörse Eurex, Euwax für Finanzderivate und die Energiebörse European Energy Exchange).

Während die Entscheidung über das weitere Bestehen von Börsen den Marktakteur*innen überlassen werden sollte, bleibt die Frage, ob es nicht zeitgemäß und funktionsgerechter wäre, die Börsenaufsicht in Deutschland einer Stelle mit alleiniger Zuständigkeit auf Bundesebene zu übertragen. Folgende Argumente sprechen dafür:

1. Gleiche Behandlung durch die Aufsicht für alle Teilnehmer*innen. Dieses level playing field würde u.a. dazu beitragen, potenziellen marktschädigenden Regulierungsarbitragen vorzubeugen.
2. Effizientere Ausübung der Aufsichtsfunktion dank Synergie- und Skaleneffekten - auch in der Perspektive mit Blick auf den technologischen Wandel. Dies wird allgemein in anderen Ländern praktiziert (s. z.B. in den USA durch die SEC).
3. Stärkung des deutschen Börsensystems und seines Standings gegenüber dem Ausland durch eine einheitliche Aufsicht.
4. Bessere Wahrnehmung der Aufgaben auf der internationalen Ebene dank einer Zentralisierung bei der bereits auf diesem Gebiet aktiven BaFin.